



&



STATUTEN DES VEREINS «FRAMI & trääffpunkt»

■ Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen FRAMI & trääffpunkt besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Glarus. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 2

Der Verein bezweckt das interkulturelle Zusammenleben und den interkulturellen Austausch im Kanton Glarus zu stärken und weiterzuentwickeln. Dies soll namentlich erreicht werden durch:

- Schaffung von Begegnungsorten
- Initiierung und Umsetzung von Projekten sowie Tagesevents
- Koordination und Unterstützung der Freiwilligenarbeit
- Niederschwellige Anlaufstelle für Alltagsfragen für Migrantinnen und Migranten

Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

■ Mitgliedschaft und Beiträge

Artikel 3

Mitglieder des Vereins können jede juristische oder natürliche Person sein. Mitglieder sind Personen, die einen Jahresbeitrag bezahlen und/oder eine angemessene Arbeitsleistung für den Verein erbringen. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes.

Artikel 4

Sämtliche Mitglieder haben an der Mitgliederversammlung das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung für andere Mitglieder ist nicht möglich.

Artikel 5

Der Austritt kann mit schriftlicher Mitteilung auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.



&



Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen diesen Entscheid kann das ausgeschlossene Mitglied zuhanden der Mitgliederversammlung ein Wiedererwägungsgesuch einreichen. Der Entscheid der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Bei Ausschluss wird der Mitgliederbeitrag nicht zurückerstattet.

Artikel 6

Die Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

■ Organe

Artikel 7

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle

Die Geschäftsstelle und die Kerngruppe übernehmen zentrale Aufgaben des Vereins, gelten aber nicht als Organe.

■ Mitgliederversammlung

Artikel 8

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung oder per E-Mail an alle Mitglieder und unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden einberufen.

Artikel 9

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand, durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch mindestens ein Fünftel der Mitglieder mit schriftlicher Begründung einberufen werden. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung oder per E-Mail an alle Mitglieder und unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden einberufen.



&



Artikel 10

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidiums
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Décharge-Erteilung an den Vorstand
- Statutenänderungen
- Anträge des Vorstands oder der Mitglieder
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

Artikel 11

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus dem Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge zu einem bereits traktandierten Geschäft können an der Versammlung gestellt werden.

Artikel 12

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet jeweils das einfache Mehr. Ausgenommen davon sind Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins. Für eine Änderung der Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin.

Artikel 13

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das von dem Präsidenten / der Präsidentin und dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

■ Vorstand

Artikel 14

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die während einer Amtsdauer neugewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer der ausgetretenen Mitglieder ein.



&



Der Vorstand teilt seine Arbeit in Bereiche auf. Mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 15

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und entscheidet in allen Fragen, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung des Vereins gegen aussen, soweit dies nicht an die Geschäftsstelle delegiert ist
- Unterstützung der Geschäftsstelle bei der Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung
- Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- Wahl der für die Führung der Geschäftsstelle oder anderen operativen Bereichen des Vereins notwendigen Mitarbeitenden und Aufsicht über deren Tätigkeit
- Festlegung des Stellenplans für die Mitarbeitenden
- Beschaffung von finanziellen Mitteln
- Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen und deren Art der Zeichnung
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung aller für die Vereinsaktivitäten erforderlichen Reglemente
- Beschlussfassung von Ausgaben im Rahmen des Budgets
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Artikel 16

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei oder die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten / der Präsidentin der Stichentscheid zu.

Die Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

■ Revisionsstelle

Artikel 17

Die Vereinsrechnung wird durch zwei natürliche Personen, eine Treuhandgesellschaft oder ein anderes geeignetes Unternehmen überprüft.



&



■ Mittel des Vereins

Artikel 18

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- Finanzielle Unterstützungen von öffentlichen oder privaten Institutionen
- Projektgeldern
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- den Beiträgen der Mitglieder
- Spenden und aus anderweitigen Zuwendungen

Artikel 19

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

■ Haftung

Artikel 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

■ Auflösung

Artikel 21

Eine ordentliche oder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder jederzeit beschliessen. Beauftragt die Mitgliederversammlung nicht einen besonderen Liquidator, kann der Verein vom Vorstand liquidiert werden. Die Kompetenzen der Mitgliederversammlung bleiben auch während der Liquidation vollumfänglich in Kraft.

Das verbleibende Vermögen ist einer steuerbefreiten Institution mit ähnlicher Zwecksetzung zu überweisen.



&



■ Schlussbestimmung

Artikel 22

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 11. November 2020 genehmigt.

Glarus, 11.11.2020

der Vorsitz der Vereinsgründung,
Philip Langlotz

die Protokollführerin,
Simone Vock